



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 2000

Nummer 9

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
12. 1. 2000	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 2000 – WoBauP. 2000 –	110
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
21. 1. 2000	Planfeststellungsbeschluss	121

II.
Ministerium für Bauen und Wohnen
Wohnungsbauprogramm 2000
- WoBauP 2000 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 1. 2000 – IV A 3 – 250 – 2/00

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 2000**
 - 1.1 Ziele und Schwerpunkte des Wohnungsbauprogramms 2000
 - 1.2 Wohnungsbauprogramm 2000
 - 1.21 Umfang
 - 1.22 Bewilligungsvolumen und Finanzierung
 - 1.23 Gliederung des WoBauP 2000
 - 1.3 Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung in Wohnungen
 - 1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen**
 - 2.1 Verteilung der Wohnungskontingente
 - 2.11 Förderung im 1. Förderweg mit verkürzter Bindungsdauer
 - 2.12 Bereitstellung
 - 2.13 Schlüsselmäßige Verteilung der Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel), Verteilung der Mietwohnungen im 2. Förderweg (nicht öffentliche Mittel)
 - 2.14 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau
 - 2.15 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (1. Förderweg)
 - 2.16 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)
 - 2.17 Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung der Einkommensabhängigen Förderung
 - 2.18 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Bindungen im Bestand
 - 2.2 Durchführung des Bewilligungsverfahrens
- 3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen**
 - 3.1 Zweckbestimmung
 - 3.2 Prioritäten
 - 3.3 Mittelvergabe und Mittelanforderung
 - 3.4 Mittelzuteilung
- 4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
 - 4.1 Förderfähige Eigentumsmaßnahmen
 - 4.2 Abwicklung der Förderung
 - 4.21 Verteilung und Bewilligung der Eigentumsmaßnahmen
 - 4.22 Berichterstattung
 - 4.3 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen
- 5 Modellversuch Budgetierung**
- 6 Sonstige Förderungsmaßnahmen**
 - 6.1 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen
- 7 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn**

1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 2000

1.1 Ziele und Schwerpunkte des Wohnungsbauprogramms 2000

Die Landesregierung hat zu Beginn der 12. Legislaturperiode den Wohnungsbau zu einem der Schwerpunkte ihrer Politik erklärt und darum jährlich umfangreiche Wohnungsbauprogramme aufgelegt. Die Förderergebnisse der zurückliegenden Jahre haben zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgungssituation maßgeblich beigetragen. Der rechnerische Wohnungsfehlbedarf konnte dadurch für Haushalte mit Einkommen innerhalb der Grenzen für den 1. Förderweg auf unter 120 000 reduziert werden. Bereits im Wohnungsbauprogramm 1999 wurde der veränderten Nachfrage durch eine moderate Absenkung des Programmansatzes bei Miet- und Genossenschaftswohnungen bei gleichzeitiger Verstetigung und sogar leichten Ausweitung der Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen Rechnung getragen. Der Anteil der Eigentumsförderung am Gesamtprogramm erhöht sich gegenüber dem Anteil der Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Wohnungsbauprogramm 2000 weiter entsprechend der Bedarfs- und Nachfragesituation.

Obwohl der Bund sich in den letzten Jahren immer weiter aus der finanziellen Beteiligung an der Wohnungsbauförderung zurückgezogen hat und im Programmjahr 2000 nur noch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag zur Verfügung stellt, hat die Landesregierung ihre Wohnungsbauprogramme der 12. Legislaturperiode auf hohem Niveau verstetigt. Dies gilt auch für das Wohnungsbauprogramm 2000, mit dem insgesamt 21 750 Wohnungen gefördert werden sollen.

Das Wohnungsbauprogramm 2000 orientiert sich an den Zielen und Schwerpunkten der Wohnungspolitik der Landesregierung, die mit dem Wohnungsbauprogramm 1996 bekannt gegeben worden sind (vgl. Nummer 1.1 WoBauP 1996 – RdErl. vom 27. 2. 1996 – IV D 4 – 250 – 235/96). Unter ausdrücklicher Bekräftigung dieser programmatischen Grundsätze wird der zu Beginn der Legislaturperiode eingeschlagene Weg der Neuorientierung der Wohnungsbauförderung in Nordrhein-Westfalen mit dem Wohnungsbauprogramm 2000 weiter fortgesetzt. Dies bedeutet insbesondere

- den schwerpunktmäßigen Einsatz der Mittel für den sozialen Wohnungsbau zugunsten der Teile der Bevölkerung, die trotz des verbesserten Wohnungsangebots nach wie vor nicht versorgt werden konnten (soziale Bedarfsorientierung),
- die Verwirklichung sozialer, energetischer, ökologischer und kosten- und flächensparender Qualitäten im Wohnungsbau durch die Festlegung entsprechender Fördervoraussetzungen u. a. durch
 - die Konzentration der Fördermittel für den Miet- und Genossenschaftswohnungsbau auf das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs,
 - die Verringerung des Flächenverbrauchs bei Familienheimen,
 - den Niedrigenergiehausstandard und
 - die Barrierefreiheit
 - als allgemeine Standards im geförderten Mietwohnungsbau,
- über die Förderung des Neubaus von Wohnungen hinaus die Sicherung preisgünstiger Wohnungen im Bestand durch den Erwerb von Bindungen sowie von Genossenschaftsanteilen im Rahmen besonderer Förderangebote.

Mit dem Verzicht auf die bisherige städtebauliche Beratungskommission auf Landesebene für Bau-

vorhaben mit mehr als 30 Wohnungen oder in festgelegten historischen Stadtkernen ist eine Stärkung der Entscheidungskompetenzen der kommunalen Bewilligungsbehörden im Bewilligungsverfahren verbunden. Damit geht auch eine Delegation eines Teils der Verantwortung für die Sicherung der Qualitäten im sozialen Wohnungsbau auf die Bewilligungsbehörden einher. Den Bewilligungsbehörden wird aus diesem Grund empfohlen, eine Beurteilung der Projekte, die bisher vor einer Bewilligung der städtebaulichen Beratungskommission auf Landesebene vorzustellen waren, in eigener Zuständigkeit in ähnlicher Weise vorzunehmen.

1.2 Wohnungsbauprogramm 2000

1.21 Umfang

Für das Jahr 2000 wird die Förderung von 21750 Wohnungen (einschließlich 1500 WE im Bürgerschaftsmodell) mit einem Finanzierungsaufwand von 2,241 Mrd. DM angestrebt. Vorgesehen sind

- Mietwohnungen 9000 WE,
- Familienheime und Eigentumswohnungen 11400 WE, (einschl. 1500 WE im Bürgerschaftsmodell)
- Plätze in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen 650 WE,
- der Erwerb von Besetzungsrechten und Mietpreisbindungen an Wohnungen im Bestand 700 WE.

1.22 Bewilligungsvolumen und Finanzierung

Das Landeswohnungsbauprogramm 2000 (§ 29 II. WoBauG) hat ein Bewilligungsvolumen von 2241 Mio. DM. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mittel aus dem Landeswohnungsbauprogramm gem. Wirtschaftsplan 2000 der Wfa 1924,643 Mio. DM
- 2 Mittel aus dem Landeshaushalt
 - 2.1 Haushaltsplan 2000 79,714 Mio. DM
 - 2.2 Aufkommen aus der Ausgleichszahlung 2000 137,000 Mio. DM
- 3 Bundesmittel
 - 3.1 Baudarlehen (1. Förderweg) 40,396 Mio. DM

3.2 Zuschüsse 59,247 Mio. DM

4 Summe Landeswohnungsbauprogramm (Bewilligungsvolumen) 2241,000 Mio. DM

1.221 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2000 werden Mittel in Höhe von rd. 217 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt für Nordrhein-Westfalen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt knapp 100 Mio. DM bereit. Dementsprechend beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 2000 4,4 v.H.

1.222 Landeswohnungsbauprogramm

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 2000 erbringt das Landeswohnungsbauprogramm. Es ist im Lauf der Jahre dadurch entstanden, dass das Land aus dem Landeshaushalt regelmäßig erhebliche Beträge dem Landeswohnungsbauprogramm zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden. Entsprechend dem Wohnungsbauförderungsgesetz NRW erfolgt die Wohnungsbauförderung durch die Gewährung von Darlehen (Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen), eine Förderung mit Zuschüssen ist dagegen nicht möglich.

Aus dem Landeswohnungsbauprogramm wird für das Wohnungsbauprogramm 2000 ein Verpflichtungsrahmen von rd. 1924,6 Mio. DM bereitgestellt.

1.223 Aufkommen aus der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung (bisher: Fehlbelegungsabgabe) stellt einen wirksamen Beitrag für die Wohnungsbauförderung dar, den die nicht mehr wohnberechtigten Mieter und Mieterinnen von Sozialwohnungen zugunsten noch unzureichend versorgter Wohnungssuchender erbringen. Insgesamt betrug das Aufkommen im Erhebungszeitraum 1983 bis 1998 zzgl. des für 1999 veranschlagten Betrages rd. 2,586 Mrd. DM, das zur Förderung von rd. 21500 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Das für das Jahr 2000 veranschlagte Aufkommen in Höhe von 137 Mio. DM wird im Rahmen dieses Wohnungsbauprogramms zur Förderung von 1105 Mietwohnungen verwendet.

1.23 Gliederung des WoBauP 2000

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 2000 die Förderung von 21750 Wohnungen (einschließlich Bürgschaftsmodell) vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsbauprogramm 2000 gem. § 29 II. WoBauG		
Wohnungsart	Programm 2000	
	WE	Mio. DM
1 Neubau von Wohnungen		
1.1 Neubau von Miet- u. Genossenschaftswohnungen (Schlüsselkontingente 1. Förderweg, Kontingente im 2. Förderweg, aus der Ausgleichszahlung, Mieteinfamilienhäuser, Einkommensabhängige Förderung)	7 000	914
1.2 Neubau und Ersterwerb von Eigentumsmaßnahmen	9 200	1 042
2 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau (Neubau von Miet- u. Genossenschaftswohnungen)	600	71
3 Maßnahmen zur Förderung im Bestand		
3.1 Förderung von Ausbau und Erweiterung (Miet- u. Genossenschaftswohnungen)	1 100	86
3.2 Kombinationsförderung	300	28
3.3 Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Bindungen sowie zur Förderung neuer Wohnungsgenossenschaften im Bestand	700	25
3.4 Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums	700	36
3.5 Wohneigentumssicherungshilfe		10
4 Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen	650	29
5 Summe WoBauP 2000 gem. §29 II. WoBauG	20 250	2 241
6 Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Bürgschaftsmodell	1 500	
7 Summe Wohnungsbauförderung im Programmjahr 2000	21 750	2 241
8 Nachrichtlich		
8.1 Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung im Rahmen des ModP 2000 und des ESP 2000 (vgl. Nr. 1.3)	20 000	343,5

1.3 Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung in Wohnungen

In der laufenden Legislaturperiode ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen ein Schwerpunkt der Bestandsförderpolitik. Aus dem Landeswohnungsbauvermögen werden deshalb außerhalb des Wohnungsbauprogramms 2000 343,5 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung und der Energieeinsparung in 20 000 Wohnungen im Rahmen des Modernisierungsprogramms 2000 (ModP 2000) und des Energiesparprogramms 2000 (ESP 2000) bereitgestellt. Evtl. Bewilligungsreste aus dem ModP 1999 bzw. ESP 1999 stehen für das ModP 2000 bzw. ESP 2000 zusätzlich zur Verfügung.

1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970),
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WFBG) v. 18. 12. 1991 (GV. NRW. S. 561), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. September 1999 (GV. NRW. S. 557/SGV. NRW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB), RdErl. vom 30. 9. 1997 (SMBl. NRW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB,
- Bestimmungen zur Einkommensabhängigen Förderung von Mietwohnungen (WFB-EAF), RdErl. vom 19. 8. 1996 (SMBl. NRW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB) vom 12. 7. 1999 (SMBl. NRW. 2370),
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen vom 14. 3. 1999 (MBL. NRW. S. 455/SMBl. NRW. 2370).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

Im Rahmen des WoBauP 2000 werden 9000 Miet- und Genossenschaftswohnungen (Neubau einschließlich Ausbau und Erweiterung) sowie der Erwerb von Mietpreisbindungen und Benennungsrechten an weiteren 700 Mietwohnungen im Bestand gefördert.

2.1.1 Förderung im 1. Förderweg mit verkürzter Bindungsdauer

Von den insgesamt 4795 WE im 1. Förderweg, die den Bewilligungsbehörden kontingiert zugeteilt werden (vgl. Nummer 2.13), soll ein Teil im Rahmen des Förderangebots mit verkürzter Bindungsdauer (vgl. Nummer 2.211 Abs. 2 WFB) gefördert werden. Auf eine getrennte Kontingentierung oder eine besondere Quotierung wird jedoch verzichtet, so dass die Bewilligungsbehörden das ihnen jeweils zugeteilte Kontingent für Mietwohnungen im 1. Förderweg sowohl für die Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen nach Nummer 2.211 Abs. 1 WFB als auch nach Nr. 2.211 Abs. 2 WFB (Baudarlehen bei kürzerer Bindungsdauer) einsetzen können. Zur Sicherung der planmäßigen Programmumsetzung sind die Bewilligungsbehörden gehalten, in ihre Beratungstätigkeit gegenüber Antragstellerinnen und Antragstellern das Förderangebot mit verkürzter Bindungsdauer einzubeziehen.

2.1.2 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente, die schlüsselmäßig auf die Bewilligungsbehörden aufgeteilt werden, sowie die Kontingente aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, werden den Bezirksregierungen zugeteilt. Diese ermächtigen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen.

2.1.3 Schlüsselmäßige Verteilung der Mietwohnungen im 1. Förderweg (öffentliche Mittel), Verteilung der Mietwohnungen im 2. Förderweg (nicht öffentliche Mittel)

Die Wohnungskontingente werden auf Grund der veränderten Bedarfslage sowohl der wohnungsuchenden Haushalte als auch auf dem Wohnungsmarkt insgesamt (Investoren) primär in den Bedarfsschwerpunkten für preiswerten Wohnraum eingesetzt. Grundlage für die Verteilung auf die Bewilligungsbehörden ist der prozentuale Anteil an den zum 31. 12. 1998 landesweit als wohnungsuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des II. WoBauG sind. Maßgebend ist die Wohnungsuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa).

Für die Förderung von Mietwohnungen im 2. Förderweg stehen 500 WE zur Verfügung. Diese Kontingente werden nicht schlüsselmäßig verteilt, sondern sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MBW über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren).

2.1.4 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau

Im öffentlich geförderten Wohnungsbau bleibt die Entwicklung vorbildlicher Qualitäten und beispielhafter Wege zur Integration von Haushalten mit Zugangsproblemen am Wohnungsmarkt eine Daueraufgabe und ständige Herausforderung für alle am Wohnungsbau Beteiligten. Das Gleiche gilt für Strategien zur Senkung von Bau- und Betriebskosten. Benötigt wird sowohl zukunftsweisender, beispielhafter Wohnungsbau als auch die experimentelle Erprobung neuer Konstruktionen, Verfahren und Kooperationsstrukturen.

Das Land unterstützt zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben im Rahmen des Wohnungsbauprogramms durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als zukunftsweisend, vorbildlich oder experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind (z.B. Planungswerkstätten und Wettbewerbe, Sondergutachten zur Erstellung von Durchführungs- und Finanzierungskonzepten, Moderation und Beratung).

Unterstützt wird der Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von Eigentumswohnungen und Familienheimen sowohl im Neubau als auch im Um- und Ausbau und in Modernisierungsvorhaben. Um das Zusammenwohnen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu fördern, ist die Mischung von Mietwohnungs- und Eigentumsvorhaben und die Integration freifinanzierten Wohnungsbaus in geförderte Vorhaben erwünscht. Bei mehr als 50 öffentlich geförderten Wohneinheiten an einem Standort erwartet das Land gleichzeitig ein deutliches Engagement im freifinanzierten Wohnungsbau.

Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen und sozialen Bereich; zugleich müssen die Vorhaben kostengünstig sein. Schwerpunkte der Förderung sind Wohnungsbauprojekte, die

- ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen für den Wohnungsbau aktivieren oder durch Nachverdichtung die Wohnfunktion der Innenstädte stärken;
- in größeren Wohnsiedlungen an Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV der besseren Auslastung des öffentlichen Nahverkehrs dienen;
- Modellprojekte zum autofreien bzw. autoreduzierten Wohnen umsetzen;
- sich durch die ökologische Baustoffauswahl auszeichnen;
- die Nutzung der Solarenergie vorsehen;
- den Passivhaus-Standard erreichen (Jahresheizwärmebedarf unter 15 kWh/qm/a, Wärmerückgewinnung, kein reguläres Heizsystem);
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in die Baumaßnahmen einbeziehen;
- innovative Wohnformen oder Betreuungskonzepte für besondere Zielgruppen anbieten (Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen für Ältere und Behinderte);
- für die wachsenden Integrationsprobleme von Haushalten mit Akzeptanzproblemen auf dem Wohnungsmarkt vorbildliche Lösungen anbieten, z.B. durch Kooperation von Wohnungsunternehmen und sozialen Diensten;
- familien- und kindergerechte Wohnkonzepte verwirklichen;
- Schlichtwohnungsgebäude und Obdachlosenunterkünfte zugunsten attraktiver und kostengünstiger Wohnungen für die Bewohnerschaft auflösen.

Beim Bau von Wohneigentum sollen die Potenziale von Gruppenbaumaßnahmen erprobt werden. Hierbei ersetzen Baufamilien in organisierter und fachlich angeleiteter Gruppenselbsthilfe fehlende Eigenkapitalanteile durch Eigenleistungen. Mit diesem Konzept kann Schwellenhaushalten zu Wohneigentum verholfen und zugleich durch eine Gesamtplanung eine überdurchschnittliche städtebauliche und ökologische Qualität realisiert werden.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem Ministerium für Bauen und Wohnen vorzustellen. Die Wohnungskontingente werden ebenso wie die Fördermittel für Begleitmaßnahmen projektbezogen zugeteilt.

2.15 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (1. Förderweg)

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung (bisher: Fehlbelegungsabgabe), das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt ist und
 - b) im Jahr 2000 voraussichtlich erzielt wird,
- werden weitere 1105 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert. Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. Sollen Mittel aus der Ausgleichszahlung zur Förderung der Modernisierung von Sozialwohnungen gemäß ModR 1996 eingesetzt werden, so erfolgt eine Anrechnung auf die zugeteilten Wohnungskontingente im Verhältnis 1:5, d.h. unter Anrechnung einer WE auf das zugeteilte

Kontingent kann die Förderung der Modernisierung von bis zu fünf Sozialwohnungen erfolgen. Die gesetzliche Zweckbestimmung, das Aufkommen „laufend“ zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen zu verwenden (§ 10 Abs. 1 AFWoG), verpflichtet die Bewilligungsbehörden, diese verfügbaren Mittel **vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten** zu verwenden.

2.16 Mieteinfamilienhäuser für kinderreiche Familien (1. Förderweg)

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden 400 Mieteinfamilienhäuser gefördert. Diese Mittel sollen vorrangig in den Bedarfsschwerpunkten für preiswerten Wohnraum eingesetzt werden, um eine dauerhafte Nutzung durch den berechtigten Personenkreis sicherzustellen. Die benötigten Kontingente sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MBW über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Die Berichte müssen Angaben über den Bauort, die Straße, die WE-Zahl sowie die Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder enthalten.

Dem MBW im Laufe des Jahres 2000 schriftlich zurückgemeldete Kontingente gelten als zurückgezogen und dürfen nicht für andere Vorhaben eingesetzt werden.

2.17 Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung der Einkommensabhängigen Förderung

Es ist vorgesehen, zur weiteren Erprobung der Einkommensabhängigen Förderung gemäß den WFB-EAF im Rahmen von Modellvorhaben 200 Mietwohnungen zu fördern. Die benötigten Kontingente sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MBW über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren).

2.18 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Bindungen im Bestand

2.181 Kombinationsförderung

Für die Förderung des Neubaus von bis zu 300 bindungsfreien Mietwohnungen werden Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WoBauG) unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass der Investor bzw. die Investorin der zuständigen Stelle dafür dauerhafte Benennungsrechte für bis zu drei freie oder freiwerdende Wohnungen in seinem bzw. ihrem nicht gebundenen Wohnungsbestand einräumt. Die Kontingente sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MBW über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren).

2.182 Förderung des Erwerbs von Bindungen

Zur Versorgung Wohnberechtigter mit Wohnungen im Bestand wird die Bereitstellung von zehnjährigen Mietpreisbindungen und Benennungsrechten an freien oder freiwerdenden, nicht gebundenen Wohnungen mit zinsgünstigen Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gefördert. Mit diesem Förderangebot sollen Benennungsrechte und Mietpreisbindungen an bis zu 700 Wohnungen erworben werden. Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen. Die örtlichen Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, entsprechende Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten.

2.2 Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung des Wohnungsbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsversorgung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2000 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2000 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten nicht bewilligt werden konnten. Kontingente, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MBW behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungsschlussstermin 1. Dezember 2000 (Nummer 7.41 WFB) ist einzuhalten.

3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

3.1 Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB werden 1000 Wohnungen im 1. Förderweg und 100 Wohnungen im 2. Förderweg gefördert.

3.2 Prioritäten

3.21 Vorrangig gefördert wird die Neuschaffung von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstaben b bis d WFB (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 II. WoBauG). Dazu zählt insbesondere die Konversion militärischer Liegenschaften (Kasernen) sowie die Umnutzung ehemaliger Nichtwohngebäude (Bürogebäude, Krankenhäuser, gewerbliche Bauten etc.).

3.22 Mit zweiter Priorität können Miet- und Genossenschaftswohnungen im Sinne von Nummer 3.12 Satz 1 Buchstabe a WFB (Umbau) gefördert werden.

3.3 Mittelvergabe und Mittelanforderung

3.31 Sollen Objekte nach Nummer 3.33 WFB (1. Förderweg) oder Nummer 3.42 in Verbindung mit Nummer 3.33 WFB (2. Förderweg) gefördert werden, sind diese auf die nach Nummer 2.13 verteilten Wohnungskontingente anzurechnen.

3.32 In den übrigen Fällen der Nummer 3 WFB fordern die Bewilligungsbehörden die Mittel bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages an.

Die Bezirksregierungen melden dem MBW erstmals bis zum 30. April 2000 die zum Stichtag 15. April 2000 vorliegenden Kontingentanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der Anlage 1, getrennt nach 1. und 2. Förderweg. Danach eingehende Kontingentanforderungen werden dann laufend und ebenfalls unter Verwendung des Musters der Anlage 1 über die Bezirksregierungen dem MBW gemeldet.

3.4 Mittelzuteilung

Die Fördermittel nach Nummer 3.32 werden den Bezirksregierungen durch das MBW zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1 Förderfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahre 2000 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel 9900 Wohnungen, davon 9200 WE Neubau und Ersterwerb sowie 700 WE Erwerb vorhandenen Wohneigentums, gefördert, für die die Förderung bis zum Bewilligungsschlussstermin beantragt worden ist bzw. noch beantragt wird (Antragseingangsliste) und die bis dahin bewilligungsreif werden.

Außerdem sollen in diesem Programmjahr bis zu 1500 Eigentumsmaßnahmen im Bürgschaftsmodell gefördert werden. Anträge auf Bürgschaftsgewäh-

rung sind beim jeweiligen Finanzierungsinstitut (Sparkasse, Banken etc.) zu stellen, das diese – unter Anwendung einheitlicher Kriterien – prüft. Auf Grundlage dieser Prüfergebnisse entscheidet die Wohnungsbauförderungsanstalt über die Gewährung der Landesbürgschaft.

4.2 Abwicklung der Förderung

4.2.1 Verteilung und Bewilligung der Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2000 und nach Bekanntgabe des Änderungserlasses der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschlussstermin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

4.2.2 Berichterstattung

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MBW am 15. Juli und 15. Oktober 2000 mit dem als Anlage 2 beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 2000 – Eigentumsprogramm –“ die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 1999 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MBW unverzüglich vorlegen. Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 2001 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der Anlage 3 die am 31. Dezember 2000 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2001 dem MBW vor.

4.3 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2000 und nach Bekanntgabe des Änderungserlasses der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Erweiterung

– zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen mit Bau- und Aufwendungsdarlehen (Nummer 5.71 WFB),

– zum Zwecke der Neuschaffung einzelner Wohnräume mit Baudarlehen (Nummer 5.72 WFB)

zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschlussstermin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben.

5 Modellversuch Budgetierung

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines Modellversuchs neue Wege bei der Kontingentierung und Budgetierung der Wohnungsbauförderungsmittel zu erproben. Erwartet werden hiervon mehr Flexibilität bei der Lösung der örtlichen Wohnungsmarktp Probleme und Erfahrungen, wie die Aufgaben der Bewilligungsbehörden bei der Wohnungsbauförderung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform weiterentwickelt werden können.

6 Sonstige Förderungsmaßnahmen

6.1 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden rd. 650 Plätze in Wohnheimen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen Wohnraum von hoher Wohnqualität zu schaffen.

Die Bewilligungsbehörden werden aufgefordert, dem MBW jeweils zum 15. Juli und 15. Oktober 2000

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

nach dem Muster der Anlage 4 alle vorliegenden – **Anlage 4**
auch formlose – Anträge auf Förderung von Behindertenwohnheimen zu melden. Später eingehende Anträge können ggf. nachgemeldet werden. Die Meldungen dienen der Mittelbewirtschaftung und ggf. – bei Mitfinanzierung durch den Bund mit Mitteln des Ausgleichsfonds – der Koordinierung mit dem Bund. Die Mittel sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg beim MBW anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß den Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen der Mittelanforderung beizufügen.

7 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn.

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Wohnungskontingente oder Fördermittel Bewilligungsbescheide in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB). Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 36 -

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen - WoBauP 2000

[illegible]

Anlage 1

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Anlage 2

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 2000

(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2000 / 01.01. bis 30.09.2000) *)

1. Bearbeitung der am 31.12.1999 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.1999 gemäß Meldung Anl. 5 WoBauP 99	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge DM	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge DM
1	2	3	4	5	6	7
A 1						
A 2						
A 3						
A 4						
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.1999 bis zum 30.06.2000 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.99 bis 30.06.00 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge DM	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge DM
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2000 bis zum 30.09.2000 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.00 bis 30.09.00 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge DM	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge DM
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

*) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

**) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Anlage 3

Bewilligungsbehörde

Sachbearbeiter/-in:	
Telefon:	

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht
über die zum 31.12.2000 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 2001
(Nr. 4.23 WoBauP 2000)

Förmliche Anträge liegen vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - DM
Typ 1 *)		
Typ 2 *)		
Typ 3 *)		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

*) einschließlich Anträge nach Nr. 5.71 WFB

Bewilligungsbehörde

Bezirksregierung

Sachbearbeiter/-in	Telefon
--------------------	---------

**Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen
Antragsmeldungen zum 15. Juli 2000 / 15. Oktober 2000 gemäß Nr. 6.1 WoBauP 2000**

Antragsdatum	Bauherr/-in	Bauort	Anzahl der Wohnheimplätze	vollstationär *)	teilstationär *)	Neubau *)	Ausbau *)	Erweiterung *)	Mitfinanzierung d. Bundes	Anmerkungen
									ja *) nein *)	

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 4

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 21. Januar 2000
– 613 – 32 – 02/428

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 21. Januar 2000 (Az.: 613 – 32 – 02/428) ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 von Bau-km 566,900 (Autobahnkreuz Köln-West) bis Bau-km 577,700 (Autobahnkreuz Kerpen) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Köln, Frechen und Kerpen gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 14. 3. 2000 bis 27. 3. 2000 einschließlich im

Stadtplanungsamt der Stadt Köln,
Stadthaus, Zimmer 08. B 23,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

während der Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
[mittwochs geschlossen]
donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie im

Rathaus der Stadt Kerpen
Zimmer 223
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

während der Dienststunden:

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30
Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
und im

Rathaus der Stadt Frechen
Zimmer 319
Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen

während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00
Uhr bis 17.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Autobahnamt Köln
Am Grauen Stein 33
51105 Köln

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 21. Januar 2000

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2000 S. 121.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569